

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für acht Stunden Arbeitszeit gezahlt werden.

(5) Die Steuern für die nach den Absätzen 1 und 3 gezahlten Entschädigungen sind durch die Umsatz- und Einkommensteuer der nicht buchführenden Land- und Forstwirte und die Handwerksteuer abgegolten.

#### Entschädigung für Sachverständige und Dolmetscher

##### § 3

(1) Werden Angestellte staatlicher Dienststellen als Sachverständige mit der Ausarbeitung eines Gutachtens oder mit der Vertretung eines Gutachtens beauftragt, so ist ihnen die hierfür erforderliche Freizeit zu gewähren. Sie haben nur dann einen Anspruch auf Entschädigung aus dem Staatshaushalt, wenn die Erledigung des Auftrages während der Dienstzeit ganz oder zum Teil nicht möglich war und der Leiter der Dienststelle die Durchführung der Arbeit außerhalb der Dienstzeit angeordnet hat. Diese Anordnung ist dem Gericht nachzuweisen. Wird sie nicht nachgewiesen, so darf eine Entschädigung durch das Gericht nicht gezahlt werden.

(2) Unabhängig davon, ob die gutachtliche Tätigkeit eines staatlichen Angestellten entschädigt wird oder nicht, ist der auf die aufgewendete Arbeitszeit entfallende Teil des Gehaltes oder des Lohnes des Sachverständigen als Auslage dem Kostenschuldner in Ansatz zu bringen. Dasselbe gilt für die auf die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge.

(3) Die staatlichen Dienststellen sind verpflichtet, die zur Berechnung der Auslagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

##### § 4

Andere Sachverständige erhalten eine Entschädigung in Höhe von 3 DM bis 6 DM für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Die aufgewendete Arbeitszeit ist auf Verlangen des Gerichts zu belegen. Die für die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge sind ebenfalls zu ersetzen.

##### § 5

Dolmetscher erhalten eine Entschädigung in Höhe von 2,50 DM bis 5 DM für jede Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

#### Reisekosten

##### § 6

Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher erhalten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, durch das Gericht Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Reisekostenvergütung aus dem Staatshaushalt ersetzt.

##### § 7

Angestellte staatlicher Dienststellen erhalten die nach § 6 zu zahlenden Reisekostenvergütungen von ihrer Dienststelle, wenn sie zugezogen werden,

- a) als Sachverständige auf Grund\* ihres Berufes oder ihrer Dienststellung,
- b) als Zeugen zur Vernehmung über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund ihrer Dienststellung Kenntnis erhalten haben.

##### § 8

Die Reisekosten hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Sind die Reisekosten nach § 7 von der Dienststelle des Zeugen oder Sachverständigen zu tragen, so findet eine Erstattung der veieinnahmten Beträge an diese Dienststelle nicht statt.

##### § 9

#### Entschädigung für Begleitpersonen

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf.

##### § 10

#### Festsetzung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht geltend\* gemadit wird.

(2) Die zu gewährende Entschädigung wird durch den Kostensachbearbeiter festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden.

##### § 11

#### Beschwerde

(1) Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Direktor des Gerichts vorzulegen; hilft dieser der Beschwerde ebenfalls nicht ab, so ist sie dem Leiter der Justizverwaltungsstelle vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts ist ebenfalls die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.

##### § 12

#### Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Zeugenentschädigung für selbständige Handwerker, werktätige Bauern und freiberuflich Tätige (GBI. I S. 499) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin  
Minister

#### Anordnung Nr. 1

#### über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 20. März 1956

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Beschäftigten der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, der mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen, der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe bei Dienstreisen, Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.